

**"Widerruf der Kostenberechnungsgrundlagen  
im Zusammenhang mit der Ö-Norm B 4710-1 und der Einführung der  
Lkw-Maut"**

Der Güteverband Transportbeton gibt seinen Mitgliedern bekannt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde anlässlich von durchgeführten Erhebungen die Auffassung vertritt, dass es sich bei den im Zusammenhang mit der Ö-Norm B 4710-1 sowie im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut ausgegebenen bzw. über Anforderung zur Verfügung gestellten Kostenberechnungsgrundlagen um Kalkulationsrichtlinien gemäß § 31 KartG handle. Die Bundeswettbewerbsbehörde steht diesbezüglich auf dem Standpunkt, dass Kostenberechnungsgrundlagen zumindest mittelbar Auswirkungen auf Preisgestaltungen der Mitglieder haben können und daher als „Unverbindliche Verbandsempfehlungen“ anzusehen sind. Die mit GVTB-News-Nummer 06/2002 ausgegebenen Kostenberechnungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Ö-Norm B 4710-1 sowie die über Anforderung ausgegebenen Musterkalkulationen im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut hätten daher nach Auffassung der Bundeswettbewerbsbehörde als „Unverbindliche Verbandsempfehlung“ gemäß § 31 KartG vor Ausgabe dem Kartellgericht angezeigt werden müssen.

Darüber hinaus bemängelt die Bundeswettbewerbsbehörde, dass in der über Anforderung ausgegebenen Musterkalkulationsgrundlage im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut der Eindruck erweckt wird, dass die rein willkürlich angenommenen Prämissen für dieses Berechnungsbeispiel als Anleitung für eine einheitliche Kostenweitergabe an den Endkunden angesehen werden könnten.

Der Güteverband Transportbeton setzt daher seine Mitglieder davon in Kenntnis, dass sowohl die Kostenberechnungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Ö-Norm B 4710-1 als auch im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut hiermit widerrufen sind. Jedes Mitglied hat daher seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung der Ö-Norm B 4710-1 sowie im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut selbst zu berechnen und selbstständig zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß derartige Mehrkosten bei seiner individuellen Preisbemessung Eingang finden.